

Hygieneplan Berufliches Schulzentrum Schwandorf II

- Kurzfassung -

(gültig für den Standort Schwandorf, Glätzlstraße 29)

Wichtige grundlegende Hygienemaßnahmen	<p>Es sind folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • intensives Lüften <ul style="list-style-type: none"> ➤ je nach Anzeigewert des CO₂-Sensors im Raum, spätestens jedoch nach 45 Minuten ➤ alle 20 Minuten (Stoß- und Querlüften), wenn sich kein CO₂-Sensor im Raum befindet. • Regelmäßig für 20 s bis 30 s Hände waschen • Abstand von mind. 1,5 m einhalten, wo immer möglich • Husten- und Niesetikette beachten • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend erforderlich • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren • Möglichst keine Durchmischung von Gruppen
Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für alle Personen in allen Räumen und auf allen Begegnungsflächen (also auch im Außenbereich) • Gilt im Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte (auch am Sitzplatz) • Den Schülerinnen und Schülern sind Trage- bzw. Erholungszeiten (kurzzeitiges Abnehmen der Maske) zu erlauben: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Außenbereich, wenn Mindestabstand eingehalten wird ➤ während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz • Personen, welche sich alleine in einem Raum aufhalten, können dort die Maske abnehmen • Befreiung von der Maskenpflicht erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung nach Würdigung eines ärztlichen Attests • Anforderung an die Masken: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schülerinnen und Schüler: textile Bedeckung von Mund und Nase, an der Seite eng anliegend zur Verringerung der Ausbreitung von Aerosolen (Alltagsmasken) empfohlen werden medizinische Masken („OP-Masken“) oder FFP2-Masken Nicht zugelassen sind Klarsichtmasken aus Kunststoff ➤ Lehrkräfte, nichtunterrichtendes Personal: „OP-Masken“ oder FFP2-Masken (Alltagsmasken sind nicht zulässig)
Partner-, Gruppenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Partner- und Gruppenarbeit ist nur mit Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Beteiligten möglich
Unterricht in Fachräumen und Werkstätten	<ul style="list-style-type: none"> • Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist zu vermeiden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist dies z. B. bei der Nutzung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, ... in Fachräumen nicht möglich, sollen diese vor dem Nutzerwechsel, sofern möglich, gereinigt werden. Zumindest sind vor und nach der Nutzung die Hände zu waschen. • Handwerkzeuge, Schraubstöcke und die persönlichen Arbeitsplätze werden täglich desinfiziert. Die Bedienelemente der Maschinen werden nach jeder Benutzung der Schülerinnen und Schüler desinfiziert.
Form des Unterrichtsbetriebs	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schulbetrieb (Präsenzunterricht, Unterricht mit Mindestabstand, Wechselbetrieb, Distanzunterricht) der einzelnen Klassen erfolgt entsprechend der zum Zeitpunkt gültigen Vorgaben des Kultusministeriums bzw. Gesundheitsamtes.
Pausenverkauf und Mensabetrieb	<p>Einkäufe sind unter besonderen Hygienemaßnahmen möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vormittagspause: ausschließlich Sammeleinkäufe für eine Klasse • Mittagspause: ausschließlich Sammeleinkäufe für eine Klasse • Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten • Verzehr von Speisen und Getränke im Klassenzimmer oder im Außenbereich
Aufenthaltsbereiche während der Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt in der Aula ist nicht zulässig; Ausnahmeregelung nur für Schülerinnen und Schüler während eventueller Freistunden • Aufenthalt während der Vormittags- u. Mittagspause: entweder Klassen-

	zimmer oder Außenbereich (nach bekannter Regelung)
Raucherbereich	Das Rauchen ist während der Mittagspause im dafür vorgesehenen Raucherbereich auf den gekennzeichneten Positionen gestattet. Ansonsten gilt striktes Rauchverbot auf dem Schulgelände.
Schulbesuch bei Krankheit	siehe hierzu Informationsblatt vom 12.03.2021; Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler.
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen	Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans und des Hygieneplans der örtlichen Schule möglich
Berufsorientierungsmaßnahmen nach §48 SGB III	Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich, wenn die Inzidenz nicht höher ist als 200.
Vorgehen bei Verdacht auf Covid-19 bzw. Verdacht auf Einstufung als Kontaktperson	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung des Verdachts an die Schulleitung • Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen und informiert ggf. das Gesundheitsamt • Die Entscheidung über konkrete Maßnahmen obliegt dem Gesundheitsamt

Diese Regeln gelten ab 15.03.2021 bis auf Weiteres.

Dr. Michael Völkl, Schulleiter Berufliches Schulzentrum II Schwandorf

Schwandorf, 15.03.2021